

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der von Christi Geburt an biß auf diese unsere Zeit Regierenden Könige in Schweden Leben, Regierung und Absterben

Beer, Johann Christoph

Nürnberg, 1697

67.

Amund / benamset der Geringfügige

urn:nbn:de:bsz:31-97058

Bruder Harald Sigurson mit 400. allein König Canut war auf allerley Mittel und Weg bedacht/ seinen Feind Olaf aus dem Weg zu räumen/ deren eines ihm auch endlich gelungen/ dann er erkauffte etliche lose Gesellen mit Geld darzu/ deren Hätleinsführer waren Torstan/ ein Kauffmann und Baumeister/ grausames und sehr verwegnes Gemüths/ Toro/ benahmset der Hund/ und Ener/ mit dem Zunahmen Kalb/ diese Bögel richteten nah bey Stiechelstad einen Tumult an/ und erschlugen den König Olaf. Hierüber bekümmerte sich unser König Amund so sehr/ daß er nicht lang hernach gleichfals dem Tod zur Beute wurde; hat also das Geschick die jenigen/ die im Leben einander so liebreich umbfangen/ durch den Tode nicht voneinander trennen/ sondern aufs neue gleichsam vereinbaren wollen.

67. Amund / benahmset der Geringfügige.

Nach Absterben König Amunds/ Fam an die Regierung ein anderer Amund; welcher/ wie etliche wollen/ wegen

wegen seiner schlechten u. verächtlichen
Ankunft/oder/anderer Meinung nach/
wegen Trägheit und Ungeschicklichkeit/
der Geringfügige genehmet wurde/inson-
derheit weil er Scanien von Gothland/
durch unweise Grenz-Scheidung/ ab-
gesondert. Ihrer viel berichten/ er sey
Slema oder der Schlemmer und Ver-
prasser genennet worden/ weil er/ einer
unrechtmäßige Grenz-Scheidung un-
terschreibend/ Scanien/ Blecking und
Halland von dem Gothischen Reich ge-
trennet/ welche vorher zu demselben
gehöret/dann die Schwedischen Gren-
zen erstreckten sich vor Zeiten bis an den
Dresund. Und obgleich Johannes
Magnus diese von dem geringfügigem
Amund vorgenommene Grenz-Schei-
dung vor ein Gedicht hält/so bestättigen
doch solche nicht allein die Scanischen/
sondern auch die Ostgotischen Gesetze/
un̄ noch über das viel Schwedische Ge-
schicht-Schreiber einmüthiglich. Ja
damit man daran nicht im geringsten
zweifeln möge/ so werden die Rahmen
der jenigen/ die bey der Grenz-Schei-
dung zugegen gewesen/ in den gedachten
Ge-

Gesetzen ordentlich erzehlet. Auf Seiten der Schweden warē die Abgesandten Takald aus Lindeland; Bobidt aus Fiedrund / Gaso aus Westmannien/ Grimald aus West-Gothen / Namus aus Smaland/ Toftan aus Ostgothen/ und Tolo aus Upland. Die Dänische waren Foto und Tocho aus Indien/ Gymkill aus Sialad/ Dano aus Schonen/ Grimito aus Halland; So werden auch von ihnen nicht minder die Grenz-Ort deutlich gesezet. Den erste Marckstein haben sie in Suntruas gesezet/ den andern in Danebeck/ den dritte in Rimcastein/ den vierdten in Juransnas/ den fünfften in Huitsted / den sechsten in Brimsastein / zwischen Blecking und Moring; Aus dieser Grenzstein-Setzung hat der Dänische König Canut Gelegenheit genommen/ die Insel Seanen seinem Reich einzuverleiben. Welches aber die Schwedischen Stände durchaus nicht zugeben wolten/ sondern ihrem König so lang angelegen / biß er solche/ mit Waffen wieder zu erlangen/ ihn festiglich vornahm/ allein er machte die Rechnung ohne den Wirth. Dann
 König

König Canut zog ihm mit einem gewaltigen Heer in Scanien entgegen / nahe bey der Brücken Stångapelle / und schlug ihn daselbst / nach schlechtem Widerstand / in die Flucht. Hatte also dieser Amund eben so schlechtes Glück in Wiedereroberung als Verlierung dieser Insel / erfahren müssen.

68. Haquinus der Rothe.

Obgleich dieser König rothe Haar hatte / war er doch eines aufrichtigen Gemüths / der Nation nach ein Ostgot / und Adeliges Herkommens. Als ihm die Gothen zur Reichs Würde erhoben verdroß es die Schweden / weil das Wahl Recht ihnē von König Olaf war verliehen worden / erwählten dañenhero Stenchill zum Könige. Damit nun nicht eine Ursach zu neuen Empörungen sich ereignete / und dem gemeinem Regiment viel daran lag / daß es durch ein einiges Haupt verwaltet würde / hat unser König Haquin den von den Schweden erwählten Stenchill so weit gebracht / daß er so lang als ein Privat Person zu leben versprach / bis Haquin
der